

# **Richtlinie der Stadt Baruth/Mark über die Bezuschussung von Schulgeld für Eltern, deren Kinder die Freie Oberschule Baruth/Mark ab dem Schuljahr 2009/2010 besuchen**

*vom 01.09.2009*

## **§ 1 Allgemeines**

In den Schuljahren 2005/06 bis 2007/08 konnten wegen rückläufiger Schülerzahlen in der Oberschule der Stadt Baruth/Mark keine neue 7. Klassen eröffnet werden, so dass die staatliche Oberschule geschlossen werden musste. Um Leerstand des modernen Schulgebäudes und einer Verödung der Schullandschaft im südlichen Brandenburg entgegenzuwirken, hat die Stadt Räume der Schule ab dem Schuljahr 2006/07 an die ASG - Anerkannte Schulgesellschaft mbH in Annaberg-Buchholz für die Errichtung einer Schule in freier Trägerschaft vermietet. Für den Besuch dieser Ersatzschule entstehen Schulkosten, die durch die Eltern zu tragen sind. In Anlehnung an § 3 (3) des Brandenburgischen Schulgesetzes unterstützt die Stadt sozial Benachteiligte entsprechend dieser Richtlinie finanziell, die ihren Kindern den Schulgang an der Ersatzschule ermöglichen wollen.

## **§ 2 Förderungsempfänger**

Die Richtlinie gilt für alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Baruth/Mark, die ab dem Schuljahr 2009/10 die Freie Oberschule in Baruth/Mark besuchen.

## **§ 3 Förderungsvoraussetzungen**

Die Stadt beteiligt sich nach Maßgabe ihres Haushaltes auf Antrag und bei Nachweis, dass das Jahresnettoeinkommen der Eltern 25.000 € nicht übersteigt, gemäß § 4 dieser Richtlinie an den Schulkosten ihres Kindes.

## **§ 4 Förderungsmaßstab**

Durch die Stadt wird der Pflichtunterricht im regulären Bildungsgang auf der Grundlage einer Monatsgebühr von maximal 50,00 € anteilig gefördert. Die Höchstförderung erfahren Eltern mit einem Jahresnettoeinkommen bis 8.000,- €; deren Schulkosten reduzieren sich auf 15,00 € monatlich. Über diese Einkommensgrenze hinaus bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 25.000,00 € nimmt die Förderung linear ab. Bei einem Jahresnettoeinkommen über 25.000,00 € übernehmen die Eltern die vollen Schulkosten.

(Anlage 1, die Bestandteil dieser Richtlinie ist, stellt die Förderung detailliert dar.)

## § 5 Erläuterungen zum Einkommen

Als Jahresnettoeinkommen wird bei den Eltern das Nettoeinkommen, einschließlich sonstiger Einnahmen zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten zusammen veranlagter Ehegatten ist nicht zulässig. Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das unterhaltsberechtignte Kind, dass die Freie Oberschule besucht. Das Kindergeld sowie der Kindergeldzuschuss werden nicht angerechnet.

Sonstige Einnahmen sind z.B. (keine abschließende Aufzählung):

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen, Renten, Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind, das die Freie Oberschule Baruth besucht,
- alle Arten von Renten,
- Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) z.B. Lohnersatzleistungen, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I und II.

Sonstige Leistungen nach anderen Gesetzen:

- z.B. Krankengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird;
- Bafög wird nur zur Hälfte als Einkommen angerechnet,
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind anzurechnen
- *Besondere Regelungen:*

Der Zuschuss für Wohnung und Heizung bzw. das Wohngeld bleiben unberücksichtigt.

Vom Nettoeinkommen können nachzuweisende Unterhaltszahlungen an leibliche Kinder abgezogen werden. Andere Kosten (Busfahrgeld, Aufnahmegebühren der Schule u.a. Schulkosten) können nicht in Abzug gebracht werden.

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, aus einem Gewerbebetrieb sowie aus der Land- und Forstwirtschaft ergibt sich das Elterneinkommen aus dem Gewinn. Dieser ist dem jeweils vorliegenden Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen, der durch nachgewiesene Sozialversicherungsbeiträge bereinigt werden kann. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist eine schriftliche Einschätzung durch den Steuerberater oder eine Selbsteinschätzung über den voraussichtlichen Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit vorzulegen. Nach Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides für das Veranlagungsjahr erfolgt eine notwendig werdende Korrektur. Der Einkommenssteuerbescheid ist innerhalb eines Monats nach Erstellen durch das Finanzamt selbständig bei der Stadt Baruth/Mark vorzulegen, ansonsten erlischt der Schulgeldanspruch rückwirkend.

Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Gebühr unberücksichtigt.

Bei getrennt lebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Ein Wohnortnachweis hat zu erfolgen. Das Einkommen von Stiefeltern wird nur im Falle der Adoption des Kindes berücksichtigt.

## **§ 6**

### **Beantragung/Zahlungsfluss/Nachweis**

Der Antrag auf Förderung und der Nachweis über das aktuelle Nettoeinkommen in Form der letzten drei Lohn-/Gehaltsabrechnungen sind bei der Stadt Baruth/Mark, Abteilung Schulen einzureichen. Die Frist dafür ist für das Schuljahr 2009/10 auf den 30.09.2009 festgesetzt. Es erfolgt in diesem Fall die rückwirkende Gewährung des Schulgeldes ab dem 01.08.2009. Für die darauffolgenden Schuljahre ist Antragsfrist immer der 30.06.2009 vor Schuljahresbeginn.

Wird im Prüfverfahren die Förderwürdigkeit erkannt, so wird zwischen der Stadt und dem Antragsteller ein Vertrag geschlossen, in dem sich die Stadt zur Übernahme von Schulkosten zunächst bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres bereit erklärt. Die Weiterzahlung des Schulgeldes erfolgt durch die Stadt unaufgefordert ab 01.01. des darauffolgenden Haushaltsjahres bis zum Ende des Schuljahres am 31.07., soweit es der Haushalt zulässt.

Für das folgende Schuljahr erfolgt durch die Eltern bis zum 30.06. wieder eine Neubeantragung unter Nachweis des aktuellen Einkommens.

Die Stadt behält sich das Recht auf Nachprüfung des Elterneinkommens anhand aktueller Unterlagen vor.

Der von der Stadt zu tragende Anteil wird den Eltern direkt auf ihr Konto überwiesen.

Später eingehende Anträge und Nachweise oder unvollständige Anträge und Nachweise haben zur Folge, dass eine eventuelle Förderung erst im Folgemonat nach der Prüffähigkeit des Antrages erfolgt.

Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihres Einkommens sowie alle Änderungen des Schulvertrages mit der Freien Oberschule unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Unterlassung kann den Verlust der Förderung nach sich ziehen.

Die Eltern sind zu Rückzahlungen gegenüber der Stadt verpflichtet, wenn die Förderung zu Unrecht erfolgte. Nachzahlungen werden grundsätzlich erst ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt, es sei denn, dass eine verspätete Antragstellung nicht durch den Antragsteller verschuldet war.

## § 7 Förderungsdauer

Die Stadt kann sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorschriften jeweils nur für das laufende Haushaltsjahr zur Übernahme der Förderung verpflichten. Sie setzt jedoch alles daran, einmal gewährte Förderungen über die gesamte Schulzeit zu gewähren, sofern sich die finanziellen Verhältnisse der Eltern nicht ändern.

## § 8 Wegfall der Förderung

Die Stadt behält sich vor, die Förderung einzustellen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an die Eltern

- das Kind sich weiterhin so verhaltensauffällig benimmt, dass der Unterricht oder das Schulklima erheblich gestört wird oder
- das Kind weiterhin erhebliche Defizite in der Leistungsbereitschaft zeigt oder
- der Eigenanteil der Eltern nicht pünktlich entrichtet wird.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Baruth/Mark, den 01.09.2009

Ilk  
Bürgermeister



	Höhe des von den Eltern zu tragenden Schulgeldes
Jahresnettoeinkommen E	auf Grundlage der Schulkosten von 50,00 €
bis 8.000,00 €	15,00 €
ab 8.000,00 € bis 25.000,00 €	$(E - 8.000,00 \text{ €}) \times 0,00117 + 15,00 \text{ €} =$ $0,00117 \text{ E} + 5,64 \text{ €}$

**Das von den Eltern zu tragende Schulgeld wird kaufmännisch auf volle EURO auf- oder abgerundet.**

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 01.08.2009

Ilk  
Bürgermeister

